

# mv-DARLEHEN

Finanzierung für die Markteinführung  
neuer Produkte aus dem ländlichen Raum



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums



## MERKBLATT

### Wer wird gefördert?

- Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition, die dem Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft sowie anderen Branchen im ländlichen Raum zuzuordnen sind.
- Existenzgründerinnen und Existenzgründer
- Die Zugehörigkeit der Endbegünstigten zur Land- und Ernährungswirtschaft umfasst die Wirtschaftsbereiche, die sich mit Produktion und Verarbeitung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produkten befassen. Die Abgrenzung beinhaltet die Wertschöpfungskette von der Primärproduktion über die Erstverarbeitung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Rohstoffe bis hin zur Weiterverarbeitung dieser Produkte im Ernährungs-, Futtermittel- und Non-Food-Bereich. Wenn für die Markteinführung der Produkte durch den Erzeuger/Verarbeiter eigene Vermarktungsinvestitionen getätigt werden sollen, sind auch diese förderfähig.
- Der ländliche Raum umfasst das gesamte Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommern außerhalb der Stadtgrenzen der Oberzentren Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald (gemäß EPLR MV 2014 – 2020).

### Wer wird nicht gefördert?

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition,
- Betriebe der Aquakultur und allen Formen der Fischwirtschaft und deren Verarbeitung.

### Was wird insbesondere gefördert?

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln im Zusammenhang mit der Markteinführung neuer Produkte der Land- und Ernährungswirtschaft sowie anderer Branchen im ländlichen Raum (die Mehrwertsteuer ist keine förderfähige Ausgabe), insbesondere:

- Personal- und anteilige Sachkosten,
- Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Investitionskosten zur Markteinführung,
- Arbeitsmittel, die im Zusammenhang mit der Markteinführung stehen.

### Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Existenzgründer müssen bereits bei Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- Gründung erfolgt als Vollerwerb,
- Sitz und Betriebsstätte müssen sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, aber deren Betriebsstätte sich in Mecklenburg-Vorpommern befindet, können ebenfalls gefördert werden, wenn das zu fördernde Investitionsvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern realisiert wird,
- Kapaldienstfähigkeit des Antragstellers muss durch geeignete Unterlagen (Jahresabschlüsse, Auskünfte über die Vermögensverhältnisse, Liquiditätsplan, Umsatz- und Ertragsvorschau usw.) belegt werden,
- Existenzgründer müssen branchenspezifisch und kaufmännisch-unternehmerisch geeignet und qualifiziert sein und ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorlegen,
- Nachweis der Gesamtfinanzierung,
- Einsatz von vorhandenen Eigenmitteln in angemessenem Umfang,
- Sicherheiten: Dingliche Kreditsicherheiten (Grundschulden inklusive persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung, Verpfändung von Guthaben, Abtretung von Kapital- und Risikolebensversicherungen); soweit nicht in ausreichendem Maße vorhanden, Bürgschaften der Gesellschafter, unterlegt durch ein notarielles Schuldanerkenntnis inklusive persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung. Bei Einzelfirmen: Notarielles Schuldanerkenntnis inklusive persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung des Inhabers,
- Nachweis einer marktreifen Produktentwicklung, die den bisherigen Stand übersteigt und gute Verwertungsperspektiven aufweist. Der Charakter des Produktes wird anhand der branchenüblichen Produktpalette auf dem regionalen Markt Mecklenburg-Vorpommern bewertet.

## Subsidiaritätsprinzip

- Die Fördermittel des Landes, des Bundes oder der EU sind vorrangig vor dem ErLa-Darlehen in Anspruch zu nehmen (z. B. Investitionszuschüsse, Darlehen der KfW-Mittelstandsbank).
- Die Förderung kann nur erfolgen, wenn eine Geschäftsbank nicht bereit ist, das Vorhaben in entsprechender Form und entsprechendem Umfang zu finanzieren. Dies ist durch den Antragsteller in geeigneter Form zu dokumentieren.

## Doppelförderungsverbot

- Zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelförderung dürfen durch das mv-Darlehen finanzierte Ausgaben nicht parallel bei anderen Programmen, welche durch die Europäische Union refinanziert sind (z. B. EFRE-Programme Gesundheitswirtschaft, gewerbliche Förderung aus der GRW, Forschung und Entwicklung, Klimaschutz) abgerechnet werden.

## Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Darlehens aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Landeshaushaltes Mecklenburg-Vorpommern (Darlehensfonds zur Markteinführung) für Investitionen und/oder für Betriebsmittel in Höhe von mindestens EUR 80.000,00 maximal jedoch EUR 1.000.000,00.
- Der Rechtsanspruch auf Gewährung des Darlehens besteht nicht.

## Antragsverfahren

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag ist **vor Beginn** des Vorhabens (Eingangsdatum) in Schriftform einzureichen bei der

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH  
PF 16 01 55 · 19091 Schwerin (Postanschrift)  
Graf-Schack-Allee 12 · 19053 Schwerin (Besucheradresse).

Das Antragsformular steht unter [mv.ermoeglicher.de](https://mv.ermoeglicher.de) zum Download zur Verfügung.

## Ihr Kontakt zur Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern:

Tel.: 0385 39 555-0  
E-Mail: [info@bbm-v.de](mailto:info@bbm-v.de)